



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

Handlungsanleitung
für die Umsetzung der
REACH-Verordnung
im Arbeitsschutz

LV 51

Impressum

*LASI-Veröffentlichung LV 51
Handlungsanleitung für die Umsetzung der REACH-Verordnung im
Arbeitsschutz*

*Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Den an der Erarbeitung der Regelungen beteiligten Institutionen ist der Nachdruck
erlaubt.*

Herausgeber: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

*LASI-Vorsitzender: Ernst-Friedrich Pernack
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam*

*Verantwortlich: Marianne Weg
Koordinatorin „Stofflicher Gefahrenschutz“
Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden*

*Redaktion: Arbeitskreis Handlungsanleitung für die Umsetzung der REACH-
Verordnung im Arbeitsschutz“*

*Rainer Hofmann (Vorsitz)
Umweltministerium des Landes Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart*

*Dr. Michael Au
Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden*

*Dr. Dorothee Hippe
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf*

*Dr. Bettina Schröder
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg*

*Dr. Ursula Vater
Regierungspräsidium Kassel
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe
Ludwig Mond Straße 33
34121 Kassel*

Herausgabedatum: März 2009

ISBN: 3-936415-59-5

Die Handlungsanleitung steht im Internet zum Download bereit unter:

<http://lasi.osha.de> – Publikationen – LASI-Veröffentlichungen

Vorwort

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der europäischen REACH- Verordnung hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) eine Projektgruppe beauftragt, die Relevanz der durch REACH geschaffenen europäischen Neuausrichtung des Chemikalienrechts für den Arbeitsschutz zu prüfen und konkret darzulegen, welche Konsequenzen sich daraus für den praktischen Arbeitsschutz und die Vollzugsbehörden ergeben. Im Mittelpunkt stand die Frage, welche Funktion den Arbeitsschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung der REACH-Verordnung zukommt.

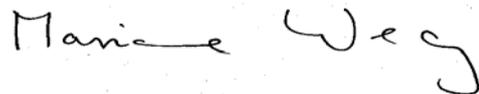
Als Ergebnis wurde vom LASI die Erarbeitung einer REACH-Handlungsanleitung für den Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben beschlossen. Mit der Anleitung soll ein länderübergreifend einheitliches Vorgehen der Aufsichtspersonen bei der Überwachung der Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben nach einheitlichen Grundsätzen sichergestellt werden. Hierbei sind insbesondere die Funktion und die Wechselbeziehung von Sicherheitsdatenblatt, Stoffsicherheitsbericht und Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Mit der vorliegenden Handlungsanleitung, die sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen Arbeitsschutzbehörden richtet, werden die durch die REACH-Verordnung berührten Arbeitsschutzaufgaben benannt und als Prüfpunkte formuliert. Zusätzlich werden Hinweise zur Schnittstelle Betrieblicher Arbeitsschutz / Stoffbezogene Marktüberwachung gegeben.

Potsdam/Wiesbaden im März 2009



Ernst-Friedrich Pernack
Vorsitzender des Länderausschusses für
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik



Marianne Weg
Kordinatorin für das Fachthema
„Stofflicher Gefahrenschutz“ des
Länderausschusses für Arbeitsschutz
und Sicherheitstechnik

Handlungsanleitung für die Umsetzung der REACH-Verordnung im Arbeitsschutz

1 Arbeitsschutzaspekte der REACH-Verordnung

Die REACH-Verordnung verfolgt das Ziel, durch die Schaffung einer ausreichenden Datenbasis zu gefährlichen Stoffeigenschaften bessere Grundlagen für den Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz zu schaffen. Durch die Bildung eines einheitlichen chemikalienrechtlichen Systems für Alt- und Neustoffe sollen auch die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und Innovationen gefördert werden. Die REACH-Verordnung gilt unmittelbar und in vollem Umfang in allen Mitgliedstaaten; einer Umsetzung der Regelungen in nationales Recht bedarf es nicht.

Die erweiterten Informationen über Gefahren und die sichere Verwendung von gefährlichen Stoffen können mittelbar für einen besseren Arbeits- und Verbraucherschutz sorgen. Die Überwachung des betrieblichen Arbeitsschutzes kann einen Beitrag zur Umsetzung der REACH-Verordnung leisten, indem sie Erkenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit beim nachgeschalteten Anwender gewinnt, an die für den Hersteller/Inverkehrbringer zuständige Stelle weiterleitet oder mit der REACH-Verordnung zusammenhängende Arbeitsschutzanforderungen gegenüber dem nachgeschalteten Anwender in seiner Arbeitgeberfunktion durchsetzt.

Aus der REACH-Verordnung ergeben sich jedoch auch unmittelbar Arbeitsschutzaufgaben, insbesondere bei der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes, dessen formale und inhaltliche Gestaltung und hinsichtlich der für den nachgeschalteten Anwender erforderlichen Angaben zum Schutz der Beschäftigten.

Zwischen der REACH-Verordnung und den Arbeitsschutzaufgaben des Arbeitgebers nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Gefahrstoffverordnung bestehen folgende Zusammenhänge:

1. Das Sicherheitsdatenblatt erhält durch die REACH-Verordnung einen höheren Stellenwert. Es soll zukünftig für den nachgeschalteten Anwender (downstream user) in Abhängigkeit von der Verwendung Abschätzungen der auftretenden Exposition und Angaben zu den anzuwendenden Schutzmaßnahmen enthalten. Sie stellen für den Anwender eine Hilfestellung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung dar.

2. Die Registrierungspflichtigen nach der REACH-Verordnung haben für bestimmte Stoffe im Rahmen des Stoffsicherheitsberichts einen „derived no effect level“ DNEL festzulegen. Dieser kann vom Anwender als Kriterium für die Wirksamkeit der angewandten Schutzmaßnahmen genutzt werden, falls für diese Stoffe kein Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) festgelegt wurde.
3. Stoffe mit besonders hohem Gefährdungspotenzial unterliegen nach der REACH-Verordnung einem verwendungsbezogenen Zulassungsverfahren. Eine konsequente Anwendung des Zulassungsverfahrens auch für betriebliche Verwendungen könnte die wünschenswerte Substitution dieser Stoffe fördern.
4. Anwender müssen einen eigenen Stoffsicherheitsbericht erstellen, wenn sie sich für eine Anwendung entschieden haben, die nicht den Expositionsszenarien des Sicherheitsdatenblatts entspricht. Dieser Stoffsicherheitsbericht ist in weiten Teilen mit dem Ergebnis einer vollständig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzrecht identisch.

2 Prüfpunkte für die Überwachungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden

Für die Arbeitsschutzbehörde ergeben sich aus der REACH-Verordnung unmittelbar folgende Aufgaben für die Überwachungstätigkeit beim Hersteller/Inverkehrbringer:

1. ob das Sicherheitsdatenblatt den Anforderungen des Anhangs II zur REACH-Verordnung entspricht und
2. ob das Sicherheitsdatenblatt von einer sachkundigen Person erstellt wurde.

Aus der REACH-Verordnung ergeben sich für die Arbeitsschutzbehörde mittelbar folgende Aspekte für die Überwachungstätigkeit beim Arbeitgeber, bei dem Beschäftigte Tätigkeiten mit Stoffen durchführen:

1. ob der verwendete Stoff für diese Tätigkeit registriert, beschränkt oder zugelassen ist,
2. ob das Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten den Anforderungen für den Schutz der Beschäftigten aus der REACH-Verordnung entspricht,

3. ob die Tätigkeit im Betrieb den Expositionsszenarien des Sicherheitsdatenblattes des Lieferanten entspricht,
4. ob die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen anhand eines vorhandenen DNEL überprüft worden ist,
5. ob bei Tätigkeiten, die nicht den Expositionsszenarien des Sicherheitsdatenblatts des Lieferanten entsprechen, ggfs. ein Stoffsicherheitsbericht erstellt wurde,
6. ob im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen getroffen wurden und
7. ob sich aus der Verwendung standortinterner isolierter Zwischenprodukte Risiken gem. Art. 49 REACH-VO für die menschliche Gesundheit ergeben, die nicht ausreichend beherrscht werden.

Daraus ergeben sich aus der REACH-Verordnung folgende konkrete Prüfpunkte für den Arbeitsschutz:

2.1 Sicherheitsdatenblatt (s. a. Checkliste 1)

Hersteller/Importeure

1. Entspricht das Sicherheitsdatenblatt den Anforderungen des Anhangs II zur REACH-Verordnung (Art. 31 Abs.6 i. V. mit Anh. II und Bekanntmachung 220 des BMAS)?
2. Wurde das Sicherheitsdatenblatt von einer sachkundigen Person erstellt? (Anh. II)
3. Ist beim Versand sichergestellt, dass der Abnehmer ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt in seiner Sprache erhält? (Art. 31 Abs. 5)

Anwender (einschließlich Hersteller)

4. Steht für den Stoff oder die Zubereitung beim Anwender ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung? (Art. 31)
5. Liegt das Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache vor? (Art. 31 Abs. 5)
6. Enthält das Sicherheitsdatenblatt alle für den Arbeitsschutz erforderlichen Angaben (Art. 31 Abs. 6 i. V. mit Anh. II)?
7. Stehen Informationen für Stoffe und Zubereitungen nach Art. 32 zur Verfügung für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist?
8. Haben Arbeitnehmer und ihre Vertreter Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern bzw. den Informationen nach Art.32? (Art. 35)

2.2 Gefährdungsbeurteilung (s. a. Checkliste 2)

1. Ist die Tätigkeit mit dem Stoff im Rahmen der Registrierung eine identifizierte Verwendung (Sicherheitsdatenblatt, Art 31 Abs. 7, Art 37 Abs. 4)?
2. Werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Risiken ermittelt und angewendet? (Beachte: Gilt auch für Unternehmer ohne Beschäftigte), (Art. 37 Abs. 5 und 6, ArbSchG, GefStoffV, TRGS 400, 500),
3. Entsprechen die Tätigkeiten im Betrieb den im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Expositionsszenarien (Art 37 Abs. 4)?
4. Wurde ein Stoffsicherheitsbericht erstellt, falls von den Bedingungen der im Sicherheitsdatenblatt übermittelten Verwendungs- und Expositionskategorien abgewichen wurde (Art. 37 Abs. 4)?
5. Wurde die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen anhand eines vorhandenen DNEL überprüft, falls kein AGW oder validierte Werte aus anderen Quellen vorlagen (GefStoffV)?
6. Liegen Erkenntnisse vor, dass sich aus der Verwendung eines standortinternen isolierten Zwischenprodukts Risiken für die Gesundheit der Beschäftigten ergeben können, wie sie in Art. 49 beschrieben sind¹? (Ggfs. Bundesstelle informieren)

2.3 Stoffsicherheitsbericht als Teil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (s.a. Checkliste 2)

1. Wurde ein Stoffsicherheitsbericht erstellt (Art. 37 Abs. 4)?
2. Entspricht der Stoffsicherheitsbericht den Anforderungen des Anhangs XII?
3. Entspricht der Stoffsicherheitsbericht dem neuesten Stand? (Art. 37 Abs. 7)
4. Wurde der Stoffsicherheitsbericht in der vorgeschriebenen Frist (Art. 39) erstellt?

Erläuterung: Über Erkenntnisse, die auf Mängel des Stoffsicherheitsberichts hindeuten, müssen die für die Überwachung der REACH-Verordnung zuständigen Stellen informiert werden, d.h. auch Meldung an ECHA.

¹ aus Art. 49 REACH-VO, **Weitere Informationen über standortinterne isolierte Zwischenprodukte**
... dass sich aus der Verwendung eines standortinternen isolierten Zwischenprodukts ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ergibt, das ebenso besorgniserregend ist wie das Risiko aus der Verwendung von Stoffen, die die Kriterien des Artikels 57 erfüllen, und dass dieses Risiko nicht ausreichend beherrscht wird, ...

2.4 Zulassungspflichtige Stoffe (s. Checkliste 3)

1. Fällt der Stoff unter die zulassungspflichtigen Stoffe nach Art. 56 Abs. 1 i. V. mit Anhang XIV?
2. Besteht eine Zulassung für die beabsichtigte Verwendung? (Art. 56 Abs. 1)
3. Entspricht die Verwendung den in der Zulassung genannten Bedingungen? (Art. 56 Abs. 2)
4. Wurde die Verwendung der Agentur mitgeteilt? (Art. 66 Abs.1)

2.5 Verwendungsbeschränkungen (s. Checkliste 4)

1. Werden bei der Verwendung die Maßgaben einer Beschränkung nach Art. 67 Abs. 1 i. V. m. Anh. XVII beachtet?

3 Hinweise zur Schnittstelle Betrieblicher Arbeitsschutz/Stoffbezogene Marktaufsicht

Die Prüfpunkte zeigen, dass der Arbeitsschutz durch die Überwachung beim gewerblichen Anwender und Hersteller/Inverkehrbringer auch einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der REACH-Verordnung in der Praxis leisten kann.

Der Arbeitsschutz bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wird durch die REACH-Verordnung, die in der Regel als Normadressat den Hersteller bzw. Inverkehrbringer nennt, profitieren. Der Arbeitgeber/ Betreiber als üblicher Normadressat des Arbeitsschutzrechts wird durch die REACH-Verordnung im Rahmen seiner Pflichten als nachgeschalteter Anwender angesprochen.

Bei der Überwachung der Umsetzung der REACH-Verordnung bei Herstellern und Inverkehrbringern sind Parallelen zur Marktüberwachung für technische Produkte deutlich sichtbar. Wie bei der Marktüberwachung technischer Produkte, die traditionell eine Aufgabe der Arbeitsschutzbehörden darstellt, ist der Normadressat der Hersteller/ Inverkehrbringer. Durch die bisherige Überwachungstätigkeit der Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung ist bei den Behörden eine ausreichende Fachkompetenz zur Überwachung der Einhaltung der REACH-Verordnung vorhanden. In den Bundesländern, in denen die Überwachung des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes durch dieselbe Behörde wahrgenommen wird, spielt die Unterscheidung der beiden Aufgabengebiete wie schon bisher keine bedeutende Rolle.

Bei einer getrennten Aufgabenwahrnehmung ist eine enge Abstimmung zwischen den Behörden unerlässlich. Da für die Überwachungsbehörden mit der REACH-Verordnung neue Aufgabenstellungen verbunden sind und eine Intensivierung der bisherigen Aufgabenwahrnehmung notwendig wird, muss auch eine entsprechende personelle Ausstattung vorhanden sein. Es empfiehlt sich weiterhin, für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung und eine Optimierung des Ressourceneinsatzes die Überwachungsaktionen bundesweit abzustimmen. Es hätte außerdem den Vorteil, dass Ergebnisse der Überwachungstätigkeit gegenüber den europäischen Gremien besser darstellbar wären, auch mit Blick auf die durch das REACH-Forum (Art. 76 Abs. 1 Buchstabe f REACH-VO) erfolgende Koordination der Aufsichtsaktivitäten der Mitgliedstaaten.

Checkliste 1 „Sicherheitsdatenblatt“

A Prüfpunkte zum Sicherheitsdatenblatt beim Hersteller oder Inverkehrbringer (Lieferant):

Lfd. Nr.	Prüfpunkte	Rechtsgrundlage
1	Entspricht das Sicherheitsdatenblatt den formalen Anforderungen des Anhangs II zur REACH-Verordnung?	<ul style="list-style-type: none">- REACH Artikel 31 (6) i.V. mit Anhang II- Bekanntmachung 220
2	Wurde das Sicherheitsdatenblatt von einer sachkundigen Person erstellt und hat diese entsprechende Schulungen einschließlich Auffrischkurse erhalten?	<ul style="list-style-type: none">- REACH Anhang II- Bekanntmachung 220 Anlage 2
3	Liegt das Sicherheitsdatenblatt in der Sprache des Mitgliedstaates vor, in dem der Stoff oder die Zubereitung in Verkehr gebracht werden soll?	<ul style="list-style-type: none">- REACH Artikel 31 (5)- Bekanntmachung 220 Nr. 4 (14)
4	Enthält das Sicherheitsdatenblatt alle für den Arbeitsschutz erforderlichen Angaben (insbes. Kapitel 2, 3, 7, 8 und 15)?	<ul style="list-style-type: none">- REACH Anhang II, insbes. Nr. 2, 3, 7, 8 und 15- Bekanntmachung 220 Nr. 6
5	Werden alle vorgeschriebenen Informationen für Stoffe und Zubereitungen bereitgestellt, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist?	<ul style="list-style-type: none">- REACH Artikel 32
6	Werden Sicherheitsdatenblätter für Zubereitungen bereitgestellt, die nicht als gefährlich eingestuft sind, für die der Abnehmer aber ein Sicherheitsdatenblatt verlangen kann?	<ul style="list-style-type: none">- REACH Artikel 31 (3)
7	Stimmen die Informationen im Sicherheitsdatenblatt mit den Angaben in der Stoffsicherheitsbeurteilung (ab 10 t/a registrierungspflichtiger Stoff) überein?	<ul style="list-style-type: none">- REACH Artikel 31 (2)
8	Sind die einschlägigen Expositionsszenarien dem Sicherheitsdatenblatt (ab 10 t/a registrierungspflichtiger Stoff) beigefügt?	<ul style="list-style-type: none">- REACH Artikel 31 (7)
9	Ist die unverzügliche Aktualisierung des Sicherheitsdatenblatts bzw. der Informationen und die Abgabe an alle früheren Abnehmer sichergestellt?	<ul style="list-style-type: none">- REACH Artikel 31 (9)

Lfd. Nr.	Prüfpunkte	Rechtsgrundlage
10	Werden Informationen zur sicheren Verwendung bestimmter Erzeugnisse (CMR Kat. 1+2, PBT, vPvB) an den Abnehmer weitergegeben?	- REACH Artikel 33
11	Entspricht die Stoffsicherheitsbeurteilung bzw. der Stoffsicherheitsbericht den (formalen?) Anforderungen des Art. 14?	- REACH Artikel 14

B Prüfpunkte zum Sicherheitsdatenblatt beim Anwender (Arbeitgeber)

Lfd. Nr.	Prüfpunkte	Rechtsgrundlage
1	Entspricht das Sicherheitsdatenblatt den formalen Anforderungen des Anhangs II zur REACH-Verordnung?	- REACH Artikel 31 (6) i.V. mit Anhang II - Bekanntmachung 220
2	Liegt das Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache vor?	- REACH Artikel 31 (5) - Bekanntmachung 220 Nr. 4 (14)
3	Enthält das Sicherheitsdatenblatt, alle für den Arbeitsschutz erforderlichen Angaben (insbes. Kapitel 2, 3, 7, 8 und 15)?	- REACH Anhang II, insbes. Nr. 2, 3, 7, 8 und 15 - Bekanntmachung 220 Nr. 6
4	Werden alle vorgeschriebenen Informationen für Stoffe und Zubereitungen bereitgestellt, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist?	- REACH Artikel 32
5	Werden Sicherheitsdatenblätter für Zubereitungen bereitgestellt, die nicht als gefährlich eingestuft sind, für die der Abnehmer aber ein Sicherheitsdatenblatt verlangen kann?	- REACH Artikel 31 (3)
6	Sind die einschlägigen Expositionsszenarien dem Sicherheitsdatenblatt (ab 10 t/a registrierungspflichtiger Stoff) beigefügt?	- REACH Artikel 31 (7)
7	Werden Informationen zur sicheren Verwendung bestimmter Erzeugnisse (CMR Kat. 1+2, PBT, vPvB) an den Abnehmer weitergegeben?	- REACH Artikel 33
8	Haben die Arbeitnehmer und ihre Vertreter Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern/Informationen?	- REACH Artikel 35
9	Steht dem Anwender (Arbeitgeber) ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung?	- REACH Artikel 31 (9)

Checkliste 2 „Gefährdungsbeurteilung“

Prüfpunkte zur Gefährdungsbeurteilung beim Anwender (Arbeitgeber):

Lfd. Nr.	Prüfpunkte	Rechtsgrundlage
1	Werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Risiken ermittelt und angewendet? (Beachte: Gilt auch für Unternehmer ohne Beschäftigte)	- REACH Artikel 37 (5, 6) ArbSchG, GefStoffV, TRGS 400, TRGS 500
2	Ist die Tätigkeit mit dem Stoff im Rahmen der Registrierung eine identifizierte Verwendung?	- REACH Artikel 31 (7) - REACH Artikel 37 (4)
3	Entsprechen die Tätigkeiten im Betrieb den im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Expositionsszenarien?	- REACH Artikel 37 (4)
4	Wurde die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen anhand eines vorhandenen DNEL überprüft, falls kein AGW oder validierte Werte aus anderen Quellen vorlagen?	- REACH Anhang I - § 9 (4) GefStoffV
5	Liegen Erkenntnisse vor, dass sich aus der Verwendung eines standortinternen isolierten Zwischenprodukts Risiken für die Gesundheit der Beschäftigten ergeben können, wie sie in Art. 49 beschrieben sind? (Ggfs. Bundesstelle informieren)	- REACH Artikel 49
6	Trifft eine der Ausnahmen nach Art. 37 Abs. 4 Satz 2 zu? Falls ja, weiter mit 6.1 Falls nein, weiter mit 6.2	- REACH Artikel 37 (4)
6.1	Wird eine Ausnahme nach Art. 37 Abs. 4 Buchstabe c oder f in Anspruch genommen? Falls ja, weiter mit 6.3 Falls nein, weiter mit 7	- REACH Artikel 37 (4)
6.2	Wurde ein Stoffsicherheitsbericht erstellt?	- REACH Artikel 37 (4)
6.2.1	Entspricht der Stoffsicherheitsbericht den Anforderungen des Anhangs XII?	- REACH Artikel 37 (4)
6.2.2	Entspricht der Stoffsicherheitsbericht dem neuesten Stand? (Art. 37 Abs. 7)	- REACH Artikel 37 (7)

6.2.3	Wurde der Stoffsicherheitsbericht in der vorgeschriebenen Frist (Art. 39) erstellt?	- REACH Artikel 39
6.3	Erfolgte eine Mitteilung an die Agentur?	- REACH Artikel 38 (1)
6.3.1	Erfolgte die Mitteilung nach 6.3 fristgerecht?	- REACH Artikel 39
6.3.2	Wurde die Mitteilung nach 6.3 ggf. aktualisiert?	- REACH Artikel 38 (3)
7	Falls der Anwender einen Stoff anders einstuft als der Lieferant: Erfolgte eine Mitteilung an die Agentur?	- REACH Artikel 38 (4)

(Erläuterung: Über Erkenntnisse, die auf Mängel des Stoffsicherheitsberichts hindeuten, müssen die für die Überwachung der REACH-Verordnung zuständigen Stellen informiert werden.)

Checkliste 3 „Zulassungspflichtige Stoffe“

Prüfpunkte zu Tätigkeiten mit zulassungspflichtigen Stoffen beim nachgeschalteten Anwender (Arbeitgeber):

Lfd. Nr.	Prüfpunkte	Rechtsgrundlage
1	Werden Tätigkeiten mit in Anhang XIV aufgeführten Stoffen durchgeführt? Falls nein, weiter mit Checkliste 4 Falls ja, die folgenden Fragen dieser Checkliste für jeden einzelnen Stoff ausfüllen	- REACH Artikel 56 i.V.m. Anhang XIV
2	Ist die Verwendung dieses Stoffes nach Anhang XIV von der Zulassungspflicht ausgenommen? Falls ja, weiter mit Checkliste 4	- REACH Artikel 56 (1. b)), Artikel 58 (1 e)) i.V.m. Anhang XIV
3	Gelten zur Zeit noch Übergangsregelungen, so dass der Stoff noch ohne Einschränkungen verwendet werden darf? Falls ja, weiter mit Checkliste 4	- REACH Artikel 56 (1.c)) i.V.m. Anhang XIV - REACH Artikel 58 (1.c i., ii)
4	Gilt eine Ausnahme vom Verwendungsverbot, da der Stoff für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung verwendet wird? Falls ja, weiter mit Checkliste 4	- REACH Artikel 56 Abs. 3
5	Gilt eine Ausnahme vom Verwendungsverbot, da der Stoff in Pflanzenschutzmitteln, Biozid-Produkten, als Motorkraftstoff oder als Brennstoff verwendet wird? Falls ja, weiter mit Checkliste 4	- REACH Artikel 56 Abs. 4
6	Gilt eine Ausnahme vom Verwendungsverbot, da der Stoff ein cmr-Stoff oder ein ausschließlich endokrin wirkender Stoff ist und in kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen verwendet wird? Falls ja, weiter mit Checkliste 4	- REACH Artikel 56 Abs. 5

7	<p>Gilt eine Ausnahme vom Verwendungsverbot, da der Stoff ein PBT-, vPvB- oder endokrin wirkender Stoff ist und in einer Zubereitung in Konzentrationen unter 0,1 % bzw. in solchen Konzentrationen, die nicht zur Einstufung der Zubereitung als gefährlich führen, verwendet wird?</p> <p>Falls ja, weiter mit Checkliste 4</p>	<p>- REACH Artikel 56 Abs. 6</p>
8	<p>Liegt für diesen Stoff eine Zulassung nach REACH-Verordnung vor?</p>	<p>- REACH Artikel 56 (1. a)) i.V.m. Anhang XIV</p>
9	<p>Falls ja: Wer ist Zulassungsinhaber (Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender)? Weiter bei 11</p>	<p>- REACH Artikel 56 (1 a) und e))</p>
10	<p>Falls nein: Wurde für diesen Stoff ein Zulassungsantrag gestellt, über den noch nicht entschieden wurde?</p> <p>Falls ja, weiter mit Checkliste 4</p>	<p>- REACH Artikel 56 (1. d)) i.V.m. Anhang XIV</p>
11	<p>Entspricht die Verwendung den in der Zulassung genannten Bedingungen?</p>	<p>- REACH Artikel 56 (2)</p>
12	<p>Wurde die Verwendung des zugelassenen Stoffes der Agentur vom nachgeschalteten Anwender mitgeteilt? (Frist: innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Lieferung des Stoffes, Mitteilung nur erforderlich, wenn der nachgeschaltete Anwender nicht der jeweilige Zulassungsinhaber ist)</p>	<p>- REACH Artikel 66 (1)</p>
13	<p>Falls Inverkehrbringen beabsichtigt ist: Wurde die Zulassungsnummer auf dem Etikett des Stoffes aufgebracht?</p>	<p>- REACH Artikel 65</p>

Checkliste 4 „Verwendungsbeschränkungen“

Prüfpunkte zu Tätigkeiten mit Stoffen beim nachgeschalteten Anwender (Arbeitgeber), für die Verwendungsbeschränkungen gelten:

Lfd. Nr.	Prüfpunkte	Rechtsgrundlage
1	Werden Tätigkeiten mit Stoffen durchgeführt, die in Anhang XVII der REACH-Verordnung enthalten sind? Falls ja, welche Stoffe? Falls nein: weiter mit Frage 3	- REACH Artikel 67 (1) i.V.m. Anhang XVII
	Die folgenden Fragen sollten für jeden Stoff einzeln beantwortet werden.	-
2	Gilt für diesen Stoff die allgemeine Ausnahme für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung? (Stoffmenge unter einer Tonne pro Jahr) Falls nein: Werden die Maßgaben der Beschränkung beachtet?	- REACH Artikel 3 Nr. 23
3	Existieren für den Stoff Beschränkungen nach nationalem Recht?	- REACH Artikel 67 (3) ChemVerbotsV GefStoffV Hinweis: relevant bis höchstens 1.6.2013
4	Falls ja: Werden die Vorgaben des nationalen Rechts beachtet?	- ChemVerbotsV GefStoffV

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)
LASI-Veröffentlichungen (LV)

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
1	Leitlinien des Arbeitsschutzes in der Wertstoffsortierung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht - ersetzt durch die LV 15)</i>	Juli 1995
2	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht - ersetzt durch LV 2.1)</i>	September 1995
2.1	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht - ersetzt durch LV 2.2)</i>	Oktober 1999
2.2	Handlungsanleitung „Grundsätzliche Anforderungen an akkreditierte Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“	September 2005
3	Musterleitfaden zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 553 „Holzstaub“ zum Schutz vor Gefahren durch Holzstaub <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Februar 1996
4	Qualitätssicherungs-Handbuch (QSH) <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	März 1996
5	Arbeitsschutzmaßnahmen bei Ozonbelastung am Arbeitsplatz <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juli 1996
6	Leitfaden für den sicheren Umgang mit Mikroorganismen der Risikogruppe 3** <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 105)</i>	August 1996
7	Leitfaden zur Ermittlung und Beurteilung der Konzentration von Bakterien und Pilzen in der Luft in Arbeitsbereichen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 405 und 430)</i>	September 1996

8	Mehlstaub in Backbetrieben Handlungsanleitung der Länderarbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	November 1996
9	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten <i>(4. überarbeitete Auflage)</i>	April 2001
10	Umsetzung der Gleichwertigkeitsklausel bei überwachungsbedürftigen Anlagen	Februar 1997
11	Schutz schwangerer Frauen vor Benzolexposition in Verkaufsräumen von Tankstellen und an anderen Arbeitsplätzen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juli 1997
12	Leitfaden „Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen in der Reinigungstechnik im Offsetdruck“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juli 1997
13	Leitlinien für den Arbeitsschutz in biologischen Abfallbehandlungsanlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)</i>	Oktober 1997
14	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit <i>(2. Auflage)</i>	Mai 1998
15	Leitlinien des Arbeitsschutzes in Abfallbehandlungsanlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch die TRBA 214)</i>	November 1998
16	Kenngößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter	Mai 1999
17	Leitfaden „Künstliche Mineralfasern“ - Handlungsanleitung für die Beurteilung von und den Umfang mit Mineralfaserprodukten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 1999

18	Leitfaden „Schutz vor Latexallergien“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Mai 1999
19	Beschichten von Industriefußböden und anderen großen Flächen in Innenräumen mit Methylmethacrylat (MMA)-Harzen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 1999
20	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassenarbeitsplätzen	Oktober 1999
21	Arbeitsschutzmanagementsysteme Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) <i>(3. überarbeitete Auflage)</i>	März 2006
22	Arbeitsschutzmanagementsysteme Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) <i>(2. überarbeitete Auflage)</i>	Mai 2006
23	Leitlinien zur Biostoffverordnung <i>(3. überarbeitete Auflage)</i>	September 2008
24	Umgang mit Lösemitteln im Siebdruck <i>(3. überarbeitete Auflage)</i>	März 2009
25	Ersatzstoffe in der Metallreinigung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 2001
26	Umgang mit Gefahrstoffen beim Recycling von Kraftfahrzeugen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 2002
27	Umgang mit Gefahrstoffen bei der manuellen Zerlegung von Bildschirm- und anderen Elektrogeräten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 2002

28	Konzept zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Juni 2002
29	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten	September 2002
30	Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern - Arbeitszeitproblematik am Beispiel des Ärztlichen Dienstes <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	November 2004
31	Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Mai 2003
32	Kunststoffverwertung – Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen bei der werkstofflichen Verwertung von Kunststoffen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Oktober 2004
33	Grundsätze der Behördlichen Systemkontrolle	Juli 2003
34	Gegen Mobbing – Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder	September 2003
35	Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) <i>(3 überarbeitete Auflage)</i>	2008
36	Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland	November 2004
37	Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten	März 2005
38	Handlungsanleitung für die Beurteilung von Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder	April 2005
39	Reinigung und Innenprüfung von Heizölverbrauchertanks	Mai 2005
40	Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung <i>(wurde bisher nicht gedruckt)</i>	April 2005

41	Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tageslicht in Gebäuden, künstliches Licht in Gebäuden und im Freien, Sicherheitsbeleuchtung <i>(wurde bisher nicht gedruckt)</i>	Februar 2005
42	Handlungsanleitung „Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Gefahrstoffexposition beim Schutzgasschweißen“	September 2005
43	Spritzlackieren von Hand bei der Holzbe- und verarbeitung	September 2005
44	Handlungsanleitung zur Beurteilung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung für entzündliche wasserlösliche Flüssigkeiten	Mai 2006
45	Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung <i>(2. überarbeitete Auflage)</i>	September 2008
46	Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz <i>(2. überarbeitete Auflage)</i>	September 2007
47	Anforderungen an Anlagen für bioethanolhaltige Kraftstoffe	März 2007
48	Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht	2008
49	Qualität der gutachterlichen Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung	2008
50	Bewegungsergonomische Gestaltung von andauernder Steharbeit: Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen	2008
51	Handlungsanleitung für die Umsetzung der REACH-Verordnung im Arbeitsschutz	März 2009

Auskünfte zu Fragen des Arbeitsschutzes erteilen die zuständigen obersten Landesbehörden bzw. deren nachgeordneten Behörden

Umweltministerium
Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

Ministerium für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Sozialministerium
Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Hessisches Ministerium
für Arbeit, Familie und Gesundheit
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Ministerium für Umwelt
Abteilung E
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
Winzererstraße 9
80792 München

Sozialministerium des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit
Gustav-Bratke-Allee 2
30169 Hannover

Ministerium für Gesundheit
und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie
des Landes Brandenburg
Referat Arbeitsschutz
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend und
Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
Doventorscontrescarpe 172
28195 Bremen

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Thüringer Ministerium für
Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt